

## **I. Haushalts- und Kassenwesen**

### **§ 1**

#### **Wirtschaftlichkeit**

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend LFV M.-V. genannt) ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den rechtsgültigen Steuer- und Finanzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 2**

#### **Haushalt**

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen. Näheres ist unter Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Der Haushalt besteht aus dem ordentlichen Haushalt und dem außerordentlichen Haushalt. Die dazu nötigen Kostenstellen sind einzurichten und einzuhalten. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Er ist aufzugliedern nach Ressorts und nach den Belegen der Buchführung.
5. Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst auf der Einnahmenseite
  - a) Einnahmen aus der Konzessionsabgabe nach den Gesetzen über Sportwetten und über Zahlenlotto
  - b) Zinseinnahmen aus a)
  - c) Sonstige zweckgebundene Einnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich für den ordentlichen Haushalt bestimmt sind.
6. Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter 3. fallenden Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
8. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Schatzmeister, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
9. Die Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und im außerordentlichen Haushaltsplan sind nur insoweit gegenseitig deckungsfähig, als Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt zulässig sind; innerhalb der beiden Haushalte besteht Deckungsfähigkeit.  
Bei wesentlicher Überschreitung der Haushalte, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist vom Schatzmeister dem Vorstand ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.
10. Die Sportschule erstellt für ihre Tätigkeit einen eigenen Haushaltsplan, der Bestandteil des Haushaltes des LFV M.-V. ist und führt im Auftrag des LFV M.-V. ein gesondertes Bankkonto.

### § 3

#### **Buchhaltung, Kassenführung, Belege**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist, nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen. Jede Ausgabe muss auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und entspr. folgendem § 4, Ziff. 3., 4. und 5. vom Schatzmeister oder Geschäftsführer bzw. dem Vorstand angewiesen werden.  
Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. 3. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.
4. Zur Realisierung der Punkte 1-3 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

### § 4

#### **Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten nur den nach § 31 der Satzung vorgesehenen Präsidiumsmitgliedern vorbehalten.  
Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag von 1500 € können jedoch vom Geschäftsführer zusammen mit je einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied begründet werden.
2. Bei einer Auftragshöhe von über 1.500,00 € sind mindestens zwei Angebote erforderlich.
3. Die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes ist grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.
4. Haushaltsgebundene Ausgaben, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht hinausgehen, dürfen vom Schatzmeister angewiesen werden. Bei Verhinderung des Schatzmeisters fungiert für die Zahlungsanweisung der Präsident als Stellvertreter.  
Der Geschäftsführer, im Falle einer Verhinderung sein ständiger Vertreter, darf Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einem Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall anweisen.
5. In Fällen, in denen der Vorstand vorher nicht befragt werden kann, darf der Schatzmeister Ausgaben anweisen, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall hinausgehen aber die Summe von 10.000 € nicht überschreiten, wenn vorher mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident zugestimmt haben. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.
6. Periodisch wiederkehrende Zahlungen(z.B. Gehälter, Mieten, Steuern, Abgaben etc.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
7. Bankvollmacht haben der Präsident, der 1.Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer für den LFV M.-V.

## § 5

### Vorschüsse

1. Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann von der zuständigen Kasse ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.
2. Neue Vorschüsse an denselben Verantwortlichen können nur gewährt werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

## § 6

### Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand eine Jahresabrechnung bis spätestens sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Schatzmeister vorzulegen.

In der Jahresabrechnung sind:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltes,
- Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben nachzuweisen bzw. zu erläutern.

## § 7

### Kassenprüfung

1. Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer oder der beauftragte, zugelassene Wirtschaftsprüfer haben dem Vorstand gegenüber einen Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein.
2. Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand/Verbandstag ein Prüfbericht vorzulegen, der das abgelaufene Geschäftsjahr betrifft.
3. Nach jeder Prüfung hat eine Prüfungsbesprechung stattzufinden, an der die Kassenprüfer, der Geschäftsführer und der Schatzmeister zu beteiligen sind. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 8

### Kostenerstattung

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung von Aufgaben im LFV M.-V. entstehen, werden entspr. § 18 der Satzung sowie nach der Finanzordnung ersetzt. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zur Ausschussarbeit/ Verhandlungen der Rechtsorgane geladen werden.

## **§ 9 Reisekosten**

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht. Es wird erstattet:

- Fahrtkosten
- Tage- und Reisegeld
- Übernachtungsgelder

Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten etc., werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet und belegmäßig nachgewiesen wird.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung gemäß Vordruck des LFV M.-V. erstattet.

## **§ 10 Fahrtkosten**

Es wird erstattet:

1. Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrkosten (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch den Geschäftsführer/Ausschussvorsitzenden zu genehmigen.
2. Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.
3. Für private Kraftfahrzeuge bei Alleinnutzung 0,30 € je km, für jede weitere Person oder Gepäck mit einem Gewicht von mehr als 50 kg im Auftrag eines Organs des LFV M.-V. 0,02 € je km.

Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Diese Zahlungen erhalten auch die hauptamtlichen Mitarbeiter des LFV M.-V.

## **§ 11 Tage- und Reisegeld**

1. Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag bei einer Abwesenheit außerhalb des Wohnortes 10,00 €. Am Wohnort wird ein Tagegeld von 5,00 € gezahlt.
2. Für Reisen außerhalb des Wohnortes wird ein Reisegeld gezahlt.
  - Bei einer Reisezeit bis zu 6 Stunden für Hin- und Rückreise je 3,00 €,
  - Bei einer Reisezeit von mehr als 6 Stunden für Hin- und Rückreise je 5,00 €.
3. Bei Tagungen und Konferenzen, die auf der Grundlage von Arbeitsplänen durchgeführt werden, können die Kosten für Erfrischungen (Getränke und Imbiss) bis zur Höhe von 5,00 € pro Person abgerechnet werden.
4. Hauptamtlichen Mitarbeitern werden für Dienstreisen die pauschalisierten steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle (Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen) erstattet. Diese betragen derzeit bei Abwesenheit von zu Hause je Kalendertag

|    |                    |         |
|----|--------------------|---------|
| Ab | 8 Stunden          | 6,00 €  |
| Ab | 14 Stunden         | 12,00 € |
|    | Voller Kalendertag | 24,00 € |

## § 12

### Übernachtungsgelder

Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den LFV M.-V. oder einer anderen Sportorganisation, entfällt das Übernachtungsgeld. Dieses gilt auch für hauptamtliche Mitarbeiter des LFV M.-V.

## § 13

### Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Schiedsrichter und Wettkampfleitungen bei Turnieren

Turniere auf Landesebene 30,00 €

Turniere auf Kreisebene bis 20,00 €

Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 4,00 €, jedoch nicht mehr als 18,00 €.

2. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

|     |               |                |         |
|-----|---------------|----------------|---------|
| 2.0 | - LA - Herren | Schiedsrichter | 30,00 € |
|     |               | Assistenten    | 25,00 € |

|  |                            |                |         |
|--|----------------------------|----------------|---------|
|  | - LA - Frauen u. Nachwuchs | Schiedsrichter | 20,00 € |
|  |                            | Assistenten    | 18,00 € |

- Int. Spiele und Spiele gegen Lizenzvereine

|  |                         |                |         |
|--|-------------------------|----------------|---------|
|  | - Herren ab VL aufwärts | Schiedsrichter | 40,00 € |
|  |                         | Assistenten    | 30,00 € |

|  |                          |                |         |
|--|--------------------------|----------------|---------|
|  | - Herren ab KOL aufwärts | Schiedsrichter | 30,00 € |
|  |                          | Assistenten    | 25,00 € |

- Int. Spiele Frauen und Nachwuchsmannschaften

|  |  |                |         |
|--|--|----------------|---------|
|  |  | Schiedsrichter | 20,00 € |
|  |  | Assistenten    | 18,00 € |

|  |                |                |         |
|--|----------------|----------------|---------|
|  | KA – Nachwuchs | Schiedsrichter | 15,00 € |
|--|----------------|----------------|---------|

|     |                     |                |         |
|-----|---------------------|----------------|---------|
| 2.1 | Verbandsliga Herren | Schiedsrichter | 25,00 € |
|     |                     | Assistenten    | 20,00 € |

|     |                             |                |         |
|-----|-----------------------------|----------------|---------|
| 2.2 | Landesliga Herren/VL-Frauen | Schiedsrichter | 20,00 € |
|     |                             | Assistenten    | 18,00 € |

|     |   |                |         |
|-----|---|----------------|---------|
| 2.3 | Landesklasse Herren und Verbandsliga A/B-Junioren | Schiedsrichter | 18,00 € |
|     |   | Assistenten    | 15,00 € |

|     |                     |                |         |
|-----|---------------------|----------------|---------|
| 2.4 | Landesliga A/B-Jun. | Schiedsrichter | 15,00 € |
|     |                     | Assistenten    | 12,00 € |

|     |  |  |         |
|-----|--|--|---------|
| 2.5 | Verbands-/Landesliga C/D-Jun. Schiedsrichter |  | 12,00 € |
|     | Landesliga B-Juniorinnen                     |  |         |

|     |  |                              |                |                |
|-----|--|------------------------------|----------------|----------------|
| 2.6 | Spielbetrieb Alte Herren   | Schiedsrichter               |                | 13,00 €        |
| 2.7 | Kreisebene Im Herren- und Juniorenbereich nicht höher als die jeweils unterste Ebene im Land |                              |                |                |
| 2.8 | Pokalspiele  | DFB Landespokal Herren       | SR             | = 25,00 €      |
|     |  |                              | SRA            | = 20,00 €      |
|     | DFB Landespokal Frauen   | SR                           | = 20,00 €      |                |
|     |  | SRA                          | = 18,00 €      |                |
|     | DFB Kreispokal   | SR                           | = max. 15,00 € |                |
|     |  | SRA                          | = max. 13,00 € |                |
| 2.9 | Pokalspiele  | DFB Landespokal A/B-Junioren | SR             | = 15,00 €      |
|     |  |                              | SRA            | = 13,00 €      |
|     |  | DFB Landespokal C/D-Junioren | SR             | = 15,00 €      |
|     |  | DFB Kreispokal A-D-Junioren  | SR             | = max. 15,00 € |

3. Den Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten und Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten und ein Reisegeld gemäß §§ 10 und 11 der Finanzordnung des LFV M.-V. gezahlt.
4. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung, der Fahrtkosten sowie des Reisegeldes, auch bei eventuellen Spiel- oder Turnieraussfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.

Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und dem Reisegeld eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % unter § 13, Ziffer 2. genannter Entschädigung zu zahlen.

## § 14

### Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter

1. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die im Auftrage ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten auf Landesebene 15,00 € Entschädigung.
2. Den Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten und ein Reisegeld gemäß §§ 10 und 11 der Finanzordnung des LFV M.-V. gezahlt.

## § 15

### Kostenregelung bei Spielausfällen

1. Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles durch beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Neuansetzung wegen eines Regelverstößes durch den Schiedsrichter und bei Spielabbruch, wenn daraus eine Neuansetzung erforderlich wird. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen ist möglich.
2. Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Fällt ein Spiel durch Verschulden eines Vereins aus, so hat dieser Verein dem Spielpartner (reisende Mannschaft) zu ersetzen/zu zahlen:  
die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel und die entstandenen SR Kosten entsprechend der FO.

4. In Zweifelsfällen entscheiden die zuständigen Sportgerichte in erster Instanz.
5. Die Ausschlussfrist zur Antragstellung beträgt 30 Tage nach dem eingetretenen Ereignis.

## § 16

### Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten

Die Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten umfassen:

- Reisekosten gemäß § 9 der Finanzordnung ( Tagegeld wird nicht gezahlt)
- Honorar gemäß § 17 der Finanzordnung.

## § 17

### Honorare

1. Honorar für Referate je Doppelstunde (90 Minuten)
  - Referenten mit wissenschaftlicher Ausbildung 35,00 €
  - Referenten mit Hochschulausbildung 25,00 €
  - Referenten mit fachspezifischer Ausbildung 15,00 €
2. Honorar für Leitung/Betreuung von Lehrgängen, Seminaren und Auswahlmannschaften
  - Lehrgangsleitung für 1 Tag 25,00 €
  - Lehrgangsleitung für Wochenlehrgänge 125,00 €
3. Honorar für Sichtung
  - pro Spiel 15,00 €
  - pro Turnier 25,00 €
4. Honorarzahungen an hauptamtliche Mitarbeiter des LFV M.-V. dürfen nicht getätigt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, die einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem LFV M.-V., den KFV haben.
5. Für Trainer von Landesauswahlmannschaften (außer unter Pkt.3 genannte Personen) können gesonderte Honorarverträge auf Grundlage der §§ 16/17 der Finanzordnung abgeschlossen werden.

## II. Gebühren und Abgaben

## § 18

### Startgebühren

1. Die Startgebühr für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft ist, wenn kein anderer Termin bekannt gegeben wird, spätestens 14 Tage vor Beginn der Saison an das zuständige Verbandsorgan zu entrichten.
2. Die Startgebühr beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:
 

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| Verbandsliga Herren               | 460,00 € |
| Landesliga Herren                 | 310,00 € |
| Landesklasse Herren               | 170,00 € |
| Verbands- und Landesliga Frauen   | 130,00 € |
| Verbandsliga A- bis D-Junioren    | 50,00 €  |
| Landesliga A-, B-, C-, D-Junioren | 30,00 €  |
| Landesliga B-Juniorinnen          | 30,00 €  |
3. Alle nicht in Punkt 2. aufgeführten Altersklassen des Juniorenbereiches zahlen keine Startgebühren.

4. Die Startgebühren in den Kreisen werden durch die KFV eigenständig festgelegt. Diese dürfen den untersten Betrag des Landes nicht überschreiten
5. Die Startgebühren für Hallenmeisterschaften werden in den Ausschreibungen festgelegt.

## § 19

### Spieldurchführungsgebühren

1. Bei Durchführung von internationalen Spielen und internationalen Turnieren ist eine Meldung an das zuständige Verbandsorgan zu geben. Die Meldung ist gebührenpflichtig. Mit der Meldung ist die Gebühreneinzahlung nachzuweisen.  
Die Gebühr beträgt:
  - Verbandsliga Herren 25,00 €
  - Landesliga/Landesklasse Herren/VL/LL Frauen 15,00 €Im Juniorenspielbetrieb werden keine Gebühren erhoben.
2. Die KFV legen die Spieldurchführungsgebühren für ihren Verantwortungsbereich selbst fest. Diese dürfen den Betrag der Landesklasse nicht überschreiten.
3. Für Anträge auf Spielverlegung sind im Voraus je Spiel Gebühren zu entrichten:
  - Verbandsliga Herren 50,00 €
  - Landesliga Herren und VL/LL Frauen 40,00 €
  - Landesklasse Herren 25,00 €
  - A- bis D-Junioren/Juniorinnen im Landesmaßstab 15,00 €

Die KFV legen die Gebühren zur Spielverlegung eigenständig fest. Diese dürfen die Gebühren der Landesklasse nicht überschreiten.

## § 20

### Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahrens- und Berufungsgebühren

1. Für Proteste, Beschwerden, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - Verbandsliga Herren 200,00 €
  - Landesliga Herren und VL/LL Frauen 150,00 €
  - Landesklasse Herren 100,00 €
  - Verbandsliga A- bis D-Junioren 40,00 €
  - Landesliga A- bis D-Junioren 25,00 €
  - Spielbetrieb Alte Herren 50,00 €
  - Kreisligen und Kreisklassen Herren 40,00 €
  - Kreisligen und Kreisklassen A- bis F-Junioren 25,00 €
2. Für Berufungen und Gnadengesuche sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - Verbandsliga Herren 300,00 €
  - Landesliga Herren und VL/LL Frauen 250,00 €
  - Landesklasse Herren 200,00 €
  - Verbandsliga/Landesliga A- bis D-Junioren 75,00 €
  - Spielbetrieb Alte Herren 100,00 €
  - Kreisligen und Kreisklassen Herren 100,00 €
  - Kreisligen und Kreisklassen A- bis F-Junioren 50,00 €

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V.



## § 21 Spielabgaben

Für alle Pflichtspiele sind Spielabgaben zu entrichten.

| <u>Spielklasse</u>  | <u>Spielabgabe</u> | <u>abzuführen an</u> |
|---------------------|--------------------|----------------------|
| Verbandsliga Herren | 260,00 €           | LFV M.-V.            |
| Landesliga Herren   | 210,00 €           | LFV M.-V.            |
| VL/LL Frauen        | 50,00 €            | LFV M.-V.            |
| Landesklasse Herren | 100,00 €           | LFV M.-V.            |

Die Abführung der Spielabgaben erfolgt jährlich zum 30.11.

Die KFV legen die Spielabgaben für ihren Verantwortungsbereich eigenverantwortlich fest.

Diese dürfen die Abgaben der Landesklasse nicht überschreiten.

## § 22 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr zur Mitgliedschaft im LFV M.-V. beträgt 50,00 € und ist mit der Antragstellung zu entrichten. Die Einzahlung auf das Konto des LFV M.-V. ist nachzuweisen.

## § 23 Passgebühren

Im Bereich des LFV M.-V. werden einheitliche Spielerpässe auf Antrag von der Passstelle des LFV M.-V. ausgestellt.

Folgende Gebühr ist bei der Einreichung des Antrages für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Verlust, Verschleiß, Namensänderung etc. A- bis F-Junioren/Juniorinnen 5,00 €
- Erstaussstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Verlust, Verschleiß, Namensänderung etc. Herren und Frauen 10,00 €
- Internationaler Vereinswechsel aller Altersklassen 25,00 €

## § 24 Spieleinnahmen

1. Für Pokal- und Qualifikationsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
  - Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für Ordnungsdienst und dem Schiedsrichterkollektiv/Schiedsrichter zu zahlen. Die verbleibende Summe wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
2. Bei Punkt-, Qualifikations- und Pokalspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen und bei den Aufstiegsspielen im Bereich des LFV M.-V. verbleiben die Einnahmen bei den platzbauenden Vereinen. Diese tragen auch die Kosten.
3. Für Spiele, die im Auftrag des LFV M.-V. ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
  - Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für Schiedsrichter und die belegmäßig nachgewiesenen Kosten für das Spiel abzusetzen.
  - Von den Nettoeinnahmen erhält der mit der Durchführung des Spiels beauftragte Verein 50 % und der LFV M.-V. 50 %.

Eine Durchschrift der Abrechnung ist innerhalb von 10 Tagen an das zuständige Organ des LFV M.-V. zu übergeben.

## § 25

### Trikotwerbegebühren

Pro Spieljahr und Antragstellung sind nachfolgende Gebühren durch die Vereine zu entrichten:

|  |                |
|--|----------------|
| - Regionalliga A-Junioren                      | 40,00 € an LFV |
| - Regionalliga Herren und Frauen               | 80,00 € an LFV |
| - Amateuroberliga, VL und LL Herren und Frauen | 50,00 € an LFV |
| - Landesklasse Herren                          | 30,00 € an LFV |
| - Verbandsliga A- bis D-Junioren/Juniorinnen   | 30,00 € an LFV |
| - Landesliga A- bis D-Junioren/Juniorinnen     | 10,00 € an LFV |
| - Kreisligen und -klassen Herren               | 30,00 € an KFV |
| - Kreisligen und -klassen A- bis F-Junioren    | 5,00 € an KFV  |

## § 26

### Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern

1. Der LFV M.-V. erhebt folgende Mitgliedsbeiträge von seinen Vereinen:

- 0,30 € pro Person und pro Monat für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- 0,50 € pro Person und pro Monat für Erwachsene.

Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Spielberechtigungen für den Verein lt. Spielererfassungsdatei des LFV M.V. mit Stichtag 01. März eines Jahres. Rückgaben von Spielberechtigungen (Spielerpässe) zur Streichung sind bis zum 31.12. des vorherigen Jahres möglich.

2. Der LFV M.-V. führt jährlich Mitgliedsbeiträge an den DFB entsprechend den Statuten des DFB ab.

3. Der LFV M.-V. wendet den Mitglieds- KFV jährlich 1/6 der zugeführten Mitgliedsbeiträge zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO) zu. Eine weitere Förderung durch den LFV erfolgt nicht.

## § 27

### Lizenzgebühren

Die Zulassung als Trainer erfolgt durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DFB (Fußball-Lehrer, Trainer A und B-Lizenz) und über den LFV M.-V. (Trainer C-Lizenz). Die Lizenzierung, Zulassung und Lehrgangsteilnahme sind gebührenpflichtig.

Hierfür werden vom LFV M.-V. folgende Gebühren erhoben:

|   |          |
|---|----------|
| - Basislehrgang und Teamleiter ( Teil I und II) | 50,00 €  |
| - Ausbildung Trainer C – Breitenfußball         | 80,00 €  |
| - Ausbildung/Prüfungsgebühr C-Lizenz            | 120,00 € |
| - Fortbildung                                   | 40,00 €  |
| - Verlängerung                                  | 10,00 €  |

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Teilnehmer zu tragen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang hat der Verein des betreffenden Teilnehmers eine Kostenpauschale von 50,00 € an den Verband zu entrichten.

## § 28

### Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern

Die Schiedsrichterausbildung im LFV M.-V. erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse der KFV. Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. drei Spielleitungen mit Beobachtung).

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der ausbildende KFV eigenständig von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben.

## § 29

### **Gebühren zur Anzeige, Verlängerung und Kündigung von Verträgen für Vertragsspieler**

Zur Bearbeitung von Verträgen für Vertragsspieler aller Spielklassen, deren Anmeldepflicht beim Landesfußballverband liegt, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erstanzeige beim LFV 100,00 €
2. Verlängerung 50,00 €
3. Kündigung vor Ende der Laufzeit 100,00 €

Der Zahlungsnachweis ist der jeweiligen Antragstellung als Anlage beizufügen. Liegt dieser nicht vor erfolgt keine Bearbeitung durch die erteilende Stelle.

## § 30

### **Mahngebühren**

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen durch Organe des LFV M.-V. im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen:

- 1. Mahnung 5,00 €
- 2. Mahnung 10,00 €

## § 31

### **Schlussbestimmungen**

Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.

Die Finanzordnung ist am 04.11.2006 durch den 5. Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. in Malchow beschlossen und auf dem a.o. Verbandstag am 18.04.2009 in Teterow geändert worden und tritt in dieser Fassung am 01.07.2009 in Kraft.